

Stadtverwaltung Goch, Postfach 10 05 51, 47565 Goch

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Goch
z. Hd. der Fraktionsvorsitzenden
Frau Andrea Steinmeier

Goch, 05.11.2025

Sehr geehrte Frau Steinmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Brand in einer Leiharbeiterunterkunft an der Kalkarer Straße 33 haben Sie mit Schreiben vom 23.10.2025 mehrere Fragen an mich gerichtet, die ich Ihnen gerne beantworte.

Sie haben sich bei Ihren Fragen mit der Anwendung des Wohnraumstärkungsgesetzes (WohnStG) auseinandergesetzt. Dessen Regelungen sind mir bekannt, kommen bei den in Goch bekannten Unterkünften aber nicht zur Anwendung. § 3 Abs. 3 WohnStG regelt, dass Gemeinschaftsunterkünfte, für die eine Verpflichtung eines Arbeitgebers nach der Arbeitsstättenverordnung besteht, nicht Unterkünfte im Sinne des Gesetzes sind.

Als zielführendes Instrumentarium hat sich die Anwendung der Bauordnung NRW erwiesen. Die Stadt Goch wertet die Unterkünfte als Beherbergungsstätte, für die in der Regel keine Genehmigung vorliegt. Diese Rechtsauffassung wurde auch schon durch das Oberverwaltungsgericht NRW bestätigt.

Zu Ihren Fragen:

1. *War der Kommune die Nutzung der Liegenschaft als sogenannte „Unterkunft“ im Sinne des Wohnraumstärkungsgesetzes bekannt?*

Dass dieses Gebäude aktuell als Leiharbeiterunterkunft genutzt wurde, war nicht bekannt.

Im Jahr 2020 war eine solche Nutzung bekannt geworden, da die Gaszufuhr abgestellt wurde. Die Nutzung wurde damals aufgegeben; die Leiharbeiter sind ausgezogen. Die erneute Nutzung bis zum Brand war nicht bekannt gewesen.

2. *Wurde eine Prüfung der baulichen Mindestanforderungen für Unterkünfte durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?*

Stadt Goch Der Bürgermeister

Dienstgebäude:
Markt 2
47574 Goch

Raum:
3.24

Zustelladresse:
Postfach 10 05 51
47565 Goch

Wolfgang Peiter
Fachbereichsleiter
Planung und Ordnung

Tel. +49 (0) 28 23 / 320 - 260
Fax +49 (0) 28 23 / 320 - 860
wolfgang.peiter@goch.de
www.goch.de

Konten der Stadtkasse:
Verbandssparkasse Goch
BLZ 322 500 50
Konto 101 139
IBAN DE 25 3225 0050 0000 1011 39
S.W.I.F.T. WELADED1GOC

Commerzbank Goch
BLZ 324 400 23
Konto 830 980 900
IBAN DE 44 3244 0023 0830 9809 00
S.W.I.F.T. COBADEFFXXX

Deutsche Bank Goch
BLZ 324 700 77
Konto 3 067 006
IBAN DE 42 3247 0077 0306 7006 00
S.W.I.F.T. DEUTDEDD324

Postgiroamt Köln
BLZ 370 100 50
Konto 19 940 504
IBAN DE 54 3701 0050 0019 9405 04
S.W.I.F.T. PBNKDEFF

Volksbank an der Niers
BLZ 320 613 84
Konto 28 029
IBAN DE 10 3206 1384 0000 0280 29
S.W.I.F.T. GENODED1GDL

Bürgerservice:
Mo und Di 8.00 bis 16.30 Uhr
Mi und Fr 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
zusätzlich am 1. Samstag im Monat
von 10.30 bis 12.30 Uhr

Wie unter 1. ausgeführt, war die Nutzung als Leiharbeiterunterkunft nicht bekannt gewesen.

3. *Falls im Rahmen einer Prüfung durch die Kommune Mängel festgestellt wurden: Warum wurde keine Räumung veranlasst?*

Wie unter 1. ausgeführt, war die Nutzung als Leiharbeiterunterkunft nicht bekannt gewesen.

4. *Wie hoch ist die Differenz zwischen den in der Immobilie gemeldeten Personen und tatsächlich evakuierten Personen gewesen?*

Zum 19.10.2025 waren sechs Personen gemeldet, allerdings sind 24 Personen evakuiert worden.

5. *Wie viele „Unterkünfte“ im Sinne des Wohnraumstärkungsgesetzes befinden sich derzeit im Gocher Stadtgebiet?*

Wie eingangs ausgeführt, handelt es sich bei den bekannten Leiharbeiterunterkünften nicht um solche im Sinne des WohnStG. Losgelöst von dieser Definition sind derzeit 25 Leiharbeiterunterkünfte bekannt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:



-Peiter-